

[Redacted]

16.1.21  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068-SR-IT

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs.....April 21.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat April 22.....die Examensklausuren schreiben werde.

[Redacted]

## Gutachten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

### A. Zulässigkeit

Die Revision der Landeshauptstadt (L.) müsste zulässig sein.

Die Revision könnte gem. § 333 StPO der statthafte Rechtsbehelf sein.

Darüber ist die Revision gegen Urteile des Strafhammers und Schwurgerichte zulässig. Das Urteil erging durch den Landgericht Halle als Schwurgericht.

Somit ist die Revision der statthafte Rechtsbehelf.

Der k. k. k. gem. § 296 I StPO sowie denen Verteidiger nach § 292 StPO sind rechtsmittelbefugt.

Dem mündlich das L beauftragt sein.  
Voraussetzung dafür ist die  
unmittelbare Beeinträchtigung von  
Rechten oder schutzwürdigen  
Interessen der Betroffenen durch  
die angegriffene Entscheidung.  
Der L wurde verwurteilt in  
12 Jahren und 6 Monaten.

Das Tenor des Urteils des  
Landgerichts Halle enthält  
sich ein unmittelbarer  
Nachteil für L.

✓ Somit ist der L auch  
beurteilt.

Ferner muss auch die  
Beschuldigung gem. § 341 IS+PO  
eingehalten worden sein.

Nach § 341 IS+PO beträgt  
die Frist zur Einlegung des  
Revisions eine Woche nach  
Verkündung des Urteils.

Das Urteil wurde am 27.1.17  
verkündet.

Nach § 42 S+PO beginnt  
die Frist am 28.1.17 um 0 Uhr

zu laufen.

Die Frist endet gem. § 43 I StPO  
am 3.2.17.

Das Schriftstück des Verteidigers  
ist erst am 4.2.17 beim  
Gericht eingegangen.

Die Fristverlängerung ist auch  
DZ nicht durch das Telefont  
am 1.2.17 mit der zuständigen  
Geschäftsführerin Frau  
Gabrielle Doubravská sowie  
des dann erstellten Inter-  
views erfolgt. Dem der  
telefonischen Ausklärung der  
Tunnen umgibt es an die  
gem. § 34 II StPO erforderlichen  
schriftlichen.

als § 5. 2. zu Protokoll?  
(→ ergibt an Richter)

Jedoch könnte im Auftrag auf  
Wiedereinsetzung in den vorigen  
Stand gem. § 44 S. 1 StPO  
gestellt werden. ~~Worüber Verdacht~~  
Das jemand ohne Verdacht  
verhindert, eine Frist einwickeln,  
so ist ihm auf Auftrag  
Wiedereinsetzung in den vorigen

Stand zu gewähren.

Der L müsste eine Frist i.S.d.  
§ 44 S. 1 StPO verpaßt haben.  
Der L hat die Frist aus Unlegung  
des Revisions gem. § 39 I StPO  
nicht eingehalten und daher  
die Frist verpaßt. ✓

<sup>muss</sup>  
Dem hätte das Fristverhältnis  
ohne eigenes Verschulden erfolgt  
sein. Hauptgrund ist die dem  
Subjekt des mögliche und  
✓ unmittelbare Sorgfalt. Ein Verschulden  
✓ der Verteidigung ist nicht  
zurechnen. Dem ist die Vorschrift  
des § 23 II ZPO auch nicht  
analog anwendbar. Auch gibt es keine  
vergleichbare Et. Umrechnungsvorschrift.  
✓ in der StPO.

Der L hat es bestanden keine  
Scheinur dafür dass der L  
seine mögliche und unmittelbare  
Sorgfalt verletzt hat.  
Daher ist die Frist auch ohne  
✓ eigenes Verschulden verpaßt.

Grundstück ~~ist~~ <sup>wird</sup> die  
Wiederumsetzung ~~aus~~ <sup>aus</sup> auf Antrag  
gewährt, § 44 S. 1 StPO.

Nach § 45 III S. 3 wird die  
Wiederumsetzung auch von Amts  
wegen erfolgen, wenn die  
wesentliche Handlung innerhalb  
des Strafprozesses nachgehalt und  
Begründet wird, § 45 III S. 1, 2  
StPO. Die Strafprozess betraf  
gem § 45 I S. 1 StPO eine  
Woche nach Wegfall des  
Hindernisses.

Die Strafprozess freigeht ist,  
wenn das Hindernis der  
Erkenntnis weggefallen ist.  
Der Verteidiger der L  
geht davon aus, dass er  
sich mit seiner Telefonat  
am 1. 2. 17 mit der  
Geschäftsstelle des Gerichts  
in einem Kinnon eingeleist hat.  
Die Das Hindernis ist  
also nachweislich weggefallen.  
Daher kann also noch eine  
Woche ab heute nach den

nach dem 20. 1. 17 er sagt sich  
Kendin d. 2. 2. 17. er für  
Fiktion

Über Begründung?

Voraussetzungen der §§ 44, 45  
SfPO im Wiederbeintrag  
zeit in der vorigen Stand  
gestellt werden, da das  
Widerrechtlichkeit noch  
begründet ist.

### B. Begründetheit

Die Revision müsste gem.  
§ 337 I, II SfPO begründet  
sein. Die Revision ist begründet  
soweit dem angegriffenen Urteil  
I ~~Urtage~~ Verfahrenshindernisse  
~~sind nicht ersichtlich.~~  
Verfahrenshindernisse entgegen-  
sanden und/oder das soweit  
das Urteil auf-verfahrenswidrigkeiten  
oder sachlich-rechtlichen-  
Verletzungen des Gesetzes beruht.

✓ I Urtage Verfahrenshindernisse  
sind nicht ersichtlich.

II Verfahrenswidrigkeiten  
Weiter ist zu klären, ob das  
Urteil auf verfahrenswidrigkeiten

## Güterversteigerungen besiedelt.

1. Es könnte ein absoluter Ruinungsgrund  
gem. §§ 338 Nr. 1 i. Vm. § 29 DRiG  
vorliegen.

Dann müsste ein Verstoß gegen  
§§ 338 Nr. 1 i. Vm. § 29 DRiG vorliegen.  
Ein Verstoß liegt gem. § 338 Nr. 1  
i. Vm. § 29 DRiG vor, wenn  
das erkennende Gericht nicht  
vorschriftsmäßig besetzt war,  
was nach § 29 DRiG der Fall ist,  
wenn bei einer gerichtlichen  
Entscheidung mehr als ein Richter  
auf Probe, oder hauptamtlich  
oder ein abgeordneter Richter  
mitwirket.

Der Urteil wurden des Vorsitzende  
Lichter am demgemäß Dr. Male,  
Herr Richter Watsche sowie Frau  
Richterin Hohl als beistehende  
Richterin zugelassen.

Nach § 13a DRiG haben Richter  
auf Probe die Bezeichnung „Richter“.  
Demnach sind Richter Watsche und



Rechtlerin Volk beider Rechts auf  
Probe. Es ergibt sich, dass der  
wie Richter auf Probe am  
Urtitel gem. § 23 Dril. mitgewirkt  
haben.

Daher liegt ein Verstoß gegen  
§ 338 Nr. 1, Um 23 Dril. vor.

Ferner münte das L dadurch  
belehrt sein. Dies setzt voraus,  
dass durch den Verstoß gegen  
unmittelbares Rechte oder  
schuttwürdige Interessen  
beantwärtigt werden.  
Wie sich aus dem <sup>Sinn</sup> ~~Sinn~~ <sup>nach</sup> ~~Sinn~~ <sup>nach</sup>  
§ 338 Nr. 1 StPO ergibt,  
müde der vorchriftswidrigen  
Bestand eine wesentliche  
Bedeutung für das Strafverfahren  
zugewiesen. Dies folgt auch  
aus der Verletzung des § 10109  
bei vorchriftswidriger Bestand  
des Gerichts. Daher müde auch  
für Interessen des L unmittelbares  
betreffen, wenn ein Urteil  
von einem vorchriftswidrig bestanden

✓ Gründet mit für ihn nachteiligen  
Wahrungen ergibt.

Darüber darf die Rüge nicht  
gem. § 238 II StPO  
präkludiert sein.

Der Revisionsgrund des § 338 Nr. 1 StPO  
kann nur geltend gemacht  
werden, wenn die Besetzung  
des Gerichts gem. § 222 a StPO  
vorgeschrieben war und  
die Voraussetzungen von  
§ 338 Nr. 1 lit a) oder  
b) vorliegen.

✓ Dies war die Besetzung gem.  
§ 222 a StPO vorgeschrieben,  
weil die Hauptverhandlung  
im ersten Rechtszug vor dem  
Landgericht stattfand.

✓ Die Mitteilung der Besetzung  
des Gerichts ist schuldgemäß  
erfolgt. Die fehlerhafte Besetzung  
des Gerichts wurde nicht  
gem. § 238 II StPO von L

✓ gerügt.

✓ Daher ist die Rüge präkludiert

2. Es könnte ein relatives Revisionsgrund  
durch den Verstoß gegen § 229 I StPO  
vorliegen.

Nach § 229 I StPO darf eine  
Hauptverhandlung nicht länger  
als drei Wochen unterbrochen  
werden. Zwischen dem ersten  
Verhandlungstag am 29.12.16  
und dem zweiten Verhandlungstag  
liegen drei Wochen und ein Tag.  
Allerdings ist die Verhandlung  
gem. § 229 I StPO am Freitag nach Ablauf des  
Freitags in Abwehr wieder  
aufgenommen. Das bedeutet,  
dass der Tag der Fortsetzung  
der Fortsetzungstermin nicht  
in die Berechnung einbezogen wird.  
Daher liegt kein Verstoß gegen  
§ 229 I StPO vor.

Es kann noch ergänzend zu  
prüfen, ob am 15.1. eine  
ausreichend "wohlgedacht"  
Wahl

3. Es könnte ein Verstoß gegen  
§ 250 StPO vorliegen in dem das  
die polizeiliche Vernehmung des  
Zeugen Bechtold vom 13.7.16  
in der Hauptverhandlung vorgelesen  
wurde.

Nach § 250 S. 2 StPO dürfen durch die Vernehmung eines Person nicht durch die Vernehmung eines früheren Collegen in des Hauptverhandlung ersetzt werden.

Nach § 251 I Nr. 1 StPO ist dies jedoch zulässig, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden ist.

Hier haben sich die Verfahrensbeteiligten i.S.d. § 251 I Nr. 1 StPO alle einverstanden erklärt.

Damit liegt kein Verstoß gegen § 250 StPO vor.

Allerdings könnte ein Verstoß gegen § 251 III S. 1 vorliegen. Dennoch hat das Gericht aus durch Beakten die Vernehmung eines Protokoll gem. § 251 II StPO vorgenommen. Dies hat das Gericht unterlassen. Dadurch ist das L auch

Bestenwert. Dem <sup>der</sup> Besteller  
muss mit Gründen versehen  
werden. Diese fehlenden Gründe  
sind beachtlicher dem L insoweit,  
als dass es nicht nachvollziehbar  
war weshalb die Verding zustande ist.

Abding könnte die Rüge  
gen. § präkludiert sein.  
Der L hat bei der Verdingung  
nicht gem. § 238 II S. 1 StPO  
geprüft, denn der Besteller  
nach § ~~238~~<sup>251</sup> IV S. 1 StPO  
nicht ergrünet ist  
Folglich scheidet ein Verstoß  
gegen § 251 IV S. 1 StPO aus.

Azlied; Befugnisse gilt nach. nicht  
bei Verding, sondern Verding.  
Daher wie nach Best. zu ver-  
fahren.

4. Schließlich könnte ein  
Verstoß gegen § 244 S. 3 Nr. 5  
vorliegen. Dem müsste der  
L ein Beweisangebot gem. § 244 III  
S. 1 StPO gestellt haben, das  
nicht unzulässig gem. § 244 III S. 2  
StPO ist und dass gem. § 244 III  
S. 3 Nr. 5 das Beweismittel  
nicht unerschöpflich gewesen sein

Verteidiger von  
Der Vkl hat einen Antrag  
auf Vernehmung des Zeugen Maik  
Croschel gestellt, sofern der L  
zu mehr als neun Jahren  
Freiheitsstrafe verurteilt werden  
sollte. Ein Beweisuntergang  
liegt vor, wenn der Antragsteller  
ermittelt, dass der Beweis über  
eine bestimmte behauptete konkrete  
Tatsache, die die Schuld- oder  
Rechtsfolgenfrage betrifft,  
durch ein bestimmt bezeichnetes  
Beweismittel zu erheben  
und dem Antrag zu entnehmen  
ist, weshalb das bezeichnete  
Beweismittel die behauptete  
Tatsache belegen kann.  
Der Antrag des Verteidigers  
stellt einen unabhängigen  
Stilf Antrag i.S.d. § 249 I S. 1 StPO  
dar und nicht nur einen  
hilfsweisen Beweisuntergang.  
Die Entscheidung des Stilf Antrags  
in dem Entscheidungsgesamtheit  
ist auch unabhängig, da erst dann  
feststeht ob die Bedingungen

✓ für den Auftrag eingesetzt ist.

✓ Der Zeuge ist gem. § 244 III S. 3  
Nr. 5 StPO unerschließbar, wenn  
alle Bemühungen des Gerichts, die  
der Bedeutung und dem Wert  
des Beweismittels entsprechend,  
zu seiner Beibringung erfolglos  
geblieben sind und keine  
Begründungspflicht besteht,  
es in absehbarer Zeit herbeizuführen.  
Das ein Zeuge unbeschadet verzeugt ist,  
macht ihn nicht ohne weiteres  
unerschließbar. So hat das  
Gericht hier nur eine telefonische  
Einwohnermelderangabe beschafft  
ohne weitere Untersuchungen  
anzustellen. Daher ist der Zeuge  
auch nicht gem. § 244 III S. 3  
Nr. 5 StPO unerschließbar.

✓ Der Beweisvertrag war auch nicht  
gem. § 244 III S. 7 StPO unzulässig,  
da der Zeugenbeweis nicht  
die Beweisbelangung mit den im  
der StPO zulässigen Beweismitteln  
möglich war.

Das 2 ist durch die Ableitung  
des Beweisanteils auch beachtet.

ein, ergibt sich ein  
Urteilsgesamt

Die Das Verfahrensverstoß ist auch  
gem. § 274 S. 1 StPO aus dem  
Hauptverhandlungsprotokoll bewiesen.

Das Urteil muss auch auf  
dem Verfahrensverstoß beruhen.

Das ist dem der Fall, wenn das  
Urteil bei ~~der~~ <sup>der</sup> ~~der~~ <sup>der</sup>  
Gesetzgebung anders ausgefallen  
wäre. Das ist nicht der Fall,  
wenn das Gericht den Beweisanteil  
auf ~~der~~ <sup>der</sup> ~~der~~ <sup>der</sup>  
andere Weise mit einer  
anderen Begründung hätte  
abwickeln können. ~~traute~~  
Der Beweisanteil hätte auch  
gem. § 244 III S. 3 Nr. 2 StPO  
abgelehnt werden können.  
Eine Tatsache ist für die Entscheidung  
ohne Bedeutung, wenn eine  
Voraussetzung von dem ~~der~~ <sup>der</sup>  
do ~~der~~ <sup>der</sup> ~~der~~ <sup>der</sup>  
besteht.

Teil: da ist hier richtig,  
gibt es ein bei  
Hilfsbeständen (also nicht  
unvollständig?)

gem. wenn sie ein  
Urteilsgesamt wird zu  
Beifügen liegt

Das 2 am 8. 7. 16



2.0.: Du ist wird ein  
teilige Maßstab.  
M. jedoch ist, der Beweis,  
ein Urteil d. gericht wird  
zu begründen vring, weil es  
noch fehlende Objekte  
davor einget, der Tatsach.  
mit am Tatbej gefasst würde

Bei dem Nach Stachel was  
sind keine Anzeichen von Nervosität  
reiner, ~~ist~~ sich normal verhielt  
sind keine Anzeichen machte  
am nächsten Tag einen Stunden  
zu überfallen haben allenfalls  
einen äußerst fernliegenden  
Erwahnung mit Tot. Mordliegend  
ist jedoch, dass diese Stachel  
keine brauchbaren, den Sachverhalt  
aufklärenden Aussagen tätigen  
kann.

Daher besteht den Verfehrverstoß  
nicht auf dem Urteil

Erwahnung ist keine  
Verfehrverstoß  
Gutverstoß begangen  
worden.

(11) Gutverwendungsfehler  
Kein Schuldverstoß  
Frage ist, ob eine entsprechende  
materiell-rechtliche Substantion  
des in der Urteilsurkunde

festgestellten Schwerhättsesfolg  
w.v.

1. L. könnte sich gem. §§ 249 I,  
251, <sup>15 II</sup> StGB des Raubs mit  
Todesfolge strafflos gemacht  
haben, indem er den  
Guthehligsten Ulf Meier (M.)  
unter Androhung von Schlägen  
sow. brachte, die EC-Sorte  
herauszugeben und die ungetragene  
EC P W zu nehmen.

Dann müsste eine Wegnahme  
gem. § 249 I StGB vorliegen.  
Wegnahme ist des Brauch  
gefunden und die Begründung  
nennen - nicht notwendiges  
Wende-tätereigene-Gewaltsaus-  
Stes muss jedoch zunächst die  
Raub aus räuberischer Copseung  
gem. §§ 253 f, 255 StGB  
abgegrenzt werden. Diese  
Abgrenzung erfolgt nach dem  
äußeren Erscheinungsbild

ben aid - we er  
teil erlaubt - eine auf  
Jugendliche eigen

der Tat. Wenn ich die  
Täter die Beute "räumt"  
liegt ein Raub vor, wenn  
mit der Opfer die Sache  
"herausgibt" liegt eine  
räuberische Erpressung vor.  
M hat die Karte selbst  
herausgegeben und die PIN  
genannt.

✓ Daher hat sich L nicht  
gem. §§ 249 I, 251 StGB  
straffer gemacht.

2.) L könnte sich der  
räuberischen Erpressung mit  
Taterfolge gem. §§ 253 I, 255,  
251, <sup>250</sup> StGB strafbar gemacht  
haben, indem es M unter  
Androhung von Schlägen dann  
besucht die EC Karte  
herauszugeben und die  
dazugehörige PIN zu nennen.

Dam müsste es L mit Gewalt  
gegen eine Person oder unter  
~~Androhung~~ Drohungen mit

gegenwärtiges Gefährdung für  
Lid und sehr gehandelt haben.  
Drohung ist das Inanspruchnahme  
unser künftigen vom Betroffenen,  
als Nachteilig empfundenen  
Veränderung in der Aufsicht,  
auf deren Eintritt der drohende  
Einfluss zu haben vorzuzieht  
und die Objekte demgegenüber  
erscheint, das Opfer: (Lid  
Täterverhältnisse zu motivieren.  
Des L. hat und der Nutzungsbefugte  
Diedrich Feuch (F) haben dem  
M. deutlich gemacht, dass sie  
ihm übertragen würden, sofern  
es die EC-Starte nicht  
beausgeben würde. Das  
dies tatsächlich gemacht  
kann, was in Anbetracht  
der Vorgehensweise der  
Beteiligten (auf eine einseitige  
Lösung ohne Beratung gefahren)  
auch durchaus vorstellbar.  
Die Des M. hat die EC-Starte  
mit der PIN auch beausgegeben  
wodurch ein Vorkingressfeld im

✓ Form eines Handlung vorliegt.

Dies ist auch gerade auf Grund  
des Einmutes der Verfügungsmittel  
zulehen.

Zuletzt hat der Gutbediente M  
auch einen Vermögensverlust  
erlitten, da es für die CC-Sache  
keine wirtschaftlich gleichwertige  
Vermögensmehrung bekommen hat.

✓ d handelte vorsätzlich und in  
des Nichtsicht mit rechtswidrigen  
und stoffgleichen Bereicherung

Indem könnte die Erfolgs-  
qualifikation zum § 25 + StGB  
vorliegen. Dazu müsste  
das I dem M zumindest  
leichtfertig den Tod des M  
verursacht haben.

Problematisch ist hier, dass  
die Verletzungen die zum Tod  
geführt haben erst nach  
Vollendung des säuberlichen

schlech. Verb. sog. durch  
hin- und hergehenden  
beh. Kto. Jütteln

Erpressung zustande gekommen  
sind, nachdem der Angeklagte  
Samstag bereits 800€  
vom Konto des M  
abheben und dem nun Totort  
zurückbrachte. Zudem stellt  
sich die Frage der Ermordung  
des Toten Angeklagten, da nicht  
mehr feststellbar, wer dem  
M ein schweres Schadel-Getreuen  
und weitere Verletzungen anging.

hat

Handlungen nach Vollendung  
des bis zur Beendigung nicht  
kann von § 51 StGB abgelehnt,  
wenn sie der Beibehaltung  
oder des Flucht dienen.  
Dann scheint sich die  
Kaltblütigkeit des Angeklagten  
des räuberischen Erpressung.  
Da die Angeklagten in Panik  
gerieten, weil sie dachten der  
M hätte eine E-Mail verschickt  
um Hilfe zu holen.  
Diese Handlung stellt  
nach dem unmittelbaren

Uchlb- ajil hi

Zusammenhang zu der  
vorangegangenen Ergreifung.  
Dem steht nicht entgegen,  
daß der Angeklagte Sonntag bereits  
mit dem 800 € bereits zur  
Sichtung zu dem anderen Angeklagten  
ausreichend ist. Die Gewalt-  
tätigkeiten dienten immer noch  
der Beuteicherung, da sie hofften,  
daß durch das Gg. Verbleiben  
des Opfers, keine Strafverfolgung  
herbeiführen würde.

Siehe müsste die Handlung  
dem 2. weichen des Gg.  
§ 25 II StGB sein.  
Dann müsste auch die  
Gewalttatverletzung an G M  
noch vom Tatplan des  
Angeklagten umfasst sein.  
Der Tatplan was von allen  
Angeklagten soweit gedeckt,  
als das sie von einer beliebigen  
Person die Sachwerte samt  
FIN abnehmen wollten.  
Was im potentiellen Fall

des Mordes des Opfers Hilfe zu  
holen, gesehen sollte, was  
nicht abgeprochen.

Jedoch kann auch handlungswert  
dieses neuen Satzes vereinbart  
werden.

Dies ist hier zumindest durch  
die Angeklagten Feuch nicht  
gehandelt, als diese ~~von~~  
~~Vernehmung~~ an Punkte den  
Geschädigten zunächst mit einem  
Laptop geäußert haben und  
auch L der Angeklagten  
Samstag vom Einbruch  
gegen Feuch abhielt.

Das in dem M anknüpfend  
durch schwere Gewalttätigkeit  
verletzt ist was als  
Exzess zu verstehen. ~~Kann~~  
jedoch ist dieses Exzess  
zumindest dem L und Feuch  
zuschreibbar, da unabhängig  
davon, was die nachgelassenen  
Verletzungen betrafte, der  
Gesamterfolg der Handlung  
von ihnen gewollt war.

Sally: Selt Sie sich an  
Pöfjungs, Solale bei Leo. Jelding  
das Pöfj d. besprichts nicht  
die Feststellung der Tatgericht  
Der hat nicht zu ehv. Erwähnung  
d. Titulus festzustellen. Das ist  
Pöfj, ob Festh. ehv. Unterzucht  
an sich beendet.

Sally: Da heißt die Freiheit  
nicht festzustellen?



Daher würde er auch ansetzen,  
wenn Feuch alleine den  
M verletzt hätte, denn durch  
sein. neuen handlungst  
geplonnenen Tatplan von L  
muss Feuch aus der Voraussetzung,  
dass ist zu folgen, dass  
L auch mit weiteren  
Gewalttätigkeit an M  
einverständnis was.

Daher behauptet L gem. §§ 233, 235, 231, 232 StGB  
straflos gemacht  
3. Das L könnte sich gem. §§ 231,  
232 StGB 1. Abs. 3, 250 StGB  
durch das Scheitern des schwer  
verletzten M und des  
anklagenden michtlennen  
im auf der Ladefläche der  
Transportes straflos gemacht  
haben.

Der M ist getötet

Indem müsste es auch  
mit Verdachtsbereitschaft  
gem. § 211 Abs. 3 StGB  
gehandelt haben.

Udelungsabsicht ist obj.  
Tötungsabsicht, dass sich ver-  
weise und Tötungsversuch  
hinf

Eine andere Straftat gem. § 211 II Nr. 9  
StGB liegt in der  
räuberischen Erpressung mit  
Todsfolge gem. §§ 253 II, 255,  
251, 25 II StGB.

Verdachtgebucht liegt vor,  
da vorausgesetzene Straftat  
da solche als Spuren  
nicht ablesen zu verdägen,  
die Not bei näherer Untersuchung  
Aufklärung über bedeutsame  
Tatbestände geben könnte.

Statt wäre die Polizei  
gekommen und hätte sie  
den M gefragt, wie die  
Täter aussahen, wo sie ihn  
mitgenommen hatten und  
welchen PKW sie fuhren,  
hätte es dies beantwortet  
kann und so die  
Strafverfolgungsbürokratie unterstützt  
können.

Dabei handelte es  
sich um Verdachtgebucht?

gen § 211 II Vor. 9 StGB.

Das L müsste auch vorsätzlich  
getötet haben. Vorsatz  
ist das Wissen und Wollen  
des nun gerichtlichen Tatbestandes  
gehörender Tatbestände.

Dies kommt allerdings bedingter  
Vorsatz im Betracht.

Dies liegt vor, wenn der  
Täter die Tatbestandsverwirklichung  
weder auszuschließen noch für nicht,  
sondern nur für möglich  
hält.

Das Gericht hätte auch könnte  
ausgeschlossen sein nicht  
ausreichend mit der  
Vorsatz begründenden Feststellungen  
aneinander gesetzt haben.

~~Das ist das~~ Das Angeklagte  
Fest die Transportes  
nicht so weiter in der  
Wald hineinzufohren Das  
des Angeklagte Fest L  
seiner Transportes wegfohren,  
mag zwar vor dem Hintergrund

potenzielles Stufenfolgen  
nicht überleben des M  
süßlich sein. Jedoch ist ~~es~~  
an B. nicht Quantifizierung  
des Tatumsstände über davon  
auszugehen, dass ~~es~~ des  
L zumindest nach des  
Tatus im Tatablauf - also  
keine nachholen die Angehörigen  
Pamih bekommen, weil sie  
dachten das M wollte  
Hilfe holen - einen neuen  
Tatschuldenpunkte.  
Es liegt auch nahe, dass die  
Angehörigen den Tod des M  
teilig in Kauf nehmen, da  
sie den M mit schwerster  
& stumpfer Gewalt verletzten.  
Sie sprangen oder traten auf  
den Kopf, Brustkorb, Hals und  
den Körper des M. Auch  
ist die Würdigung des  
Gesichts wenig erschwerend  
als dass sie das Verhalten  
des M im PKW mit laufendem  
Motor als gegen den Vorwurf

spezifisches Argument gewertet  
werden. Es heißt vielmehr  
Nahe, dass sie durch die ihre  
Panik nicht ~~noch~~ mehr  
vollständig beschuldigt haben  
was sie es machen tun.  
~~Das~~ Das sie den PKW laufen  
lassen, kann auch damit begründet  
sein, dass sie schnell  
flüchten wollten. Ein PKW  
läuft auch nicht übermäßig  
lang, wenn es nicht bewegt wird,  
da die Batterie langsam geladen  
könnte oder den das Bein  
alle geht. Außerdem Sie sie  
den M in eine Umkleekabine  
specken, wo man ~~ist~~ einen  
Menschen ~~selber~~ retten  
erwartet, spricht nicht  
dafür, dass M gefunden  
werden sollte. Selbst wenn  
der M in der Lage gewesen wäre,  
sich zu befreien, hätte er  
auch nicht mit dem  
Fertigfabrierten PKW wegfahren  
können.

Sally: Sie schließt im  
Oberst rechtlich, da sie  
nicht bei Ableben von  
Mutter von Jahren Depote  
hat kein lassen. Der ist für  
eine richtige Pflege-Abstel-  
lung. Bewährungs- in Revision.  
Ergebnis der Pflege ist die  
als wie ein, da die Bewährungs-  
d. nicht rechtfertigt was,  
nicht als, da Vorh. vorlag  
(da wie diese nicht nach  
Zinsüberschreibung kommt zu  
Kürzung)

} Somit handelt es sich  
um Vorrate.

Auch handelt es sich  
um rechtswidrig  
und schuldhaft.

Das L hat sich gem. §  
211 I, II Var. 3 StGB  
straffer gemacht.

4. 26 Das L könnte sich  
gem. § 263 a I Var. 3 <sup>2524 StGB</sup> StGB  
durch das Heben des  
Geldes 800€ vom Konto  
des M mit seiner ED-Karte  
und ungetragener PIN straffer  
gemacht haben.

Darum münte L Daten

unbefugt gem. § 263 a I Var. 3  
StGB verwendet haben.

Das Merkmal der Unbefugtheit  
ist betriebspezifisch zu verstehen.  
Unbefugt ist die Täuschung  
Verwendung dann, wenn sie  
gegenüber einer natürlichen

Person täuschungsbehaftetes  
tätige.

Der Mitangeklagte Sonntag,  
welcher als Mittbeteiligter  
Dritter gegenüber der  
gedachten Bauunternehmer  
Person gilt,  $\S$  täuscht  
die Person hinsichtlich  
über die Echtheit der  
Anfangsberechtigung.

Dieses Verhalten  
war von gemeinsamen  
Tatplan geleitet und im  
Wege einer arbeitsteiligen  
Ausführung durch auch  
gem  $\S 25$  II St GB  
zurechnen.

Daher hat L. Richter  
unbefugt verwendet.

Schlieflich hat M. auch  
einen Vermögensbestand  
in Höhe von 800€ erlitten,  
da es keinen gleichwertigen  
Vermögensverlust erlitt.

Wichtig; Schaden der wohl  
da bei B+Z als imm.  
Inhalts von Geld im Geldkonto

✓ Des L handelt sich auch mit Vorsatz und im Hinblick rechtswidriges und straffwürdiges Benehmen.

Unden handelte L rechtswidrig und schuldhaft.

✓ Des L hat sich gem. § 263a I Var. 3, StGB strafbar gemacht.

+ eine Verurteilung

5. Ein Diebstahl gem. § 242 I StGB an der EC-Karte scheidet aus, da es dem L unmöglich war der Berechtigtenbereich zu fassen.

bei Begang von Tötung wird wirklich ein Verstoß zu Hilfe

6. Des L hätte sich der gefährlichen Körperverletzung gem. § 223 I, 224 I Nr. 4, StGB strafbar gemacht haben.



in dem die den M auf den Stempel,  
den Kopf, den Hals gesprungen  
und getreten wurde.

Der M wurde körperlich misshandelt  
und an der Gesundheit  
geschädigt gem. § 223 I Nr. 1, 2 S. 10

Weder hätte L die Tat  
mit anderen gemeinschaftlich  
gem. § 224 I Nr. 4 S. 1 u. 2  
begangen haben. Anzeichen ist  
das bewusste Zusammenwirken  
von zwei Beteiligten  
am Tatort.

Der L hat mit dem  
Angeklagten Feuch und Gantner  
wie oben beschrieben <sup>(2.)</sup> vom  
Tatort dem M erhebliche  
Schäden zugefügt.

Somit hat L die Tat  
gem. § 223 I, 224 I Nr. 4 S. 1 u. 2  
gemeinschaftlich begangen.

Aufzuden könnte nicht  
des L gem. § 224 I Nr. 5 StGB  
strafbar gemacht haben, indem  
es auf den Kopf, Hals und  
Körper des M springt oder tritt.  
Es bedarf ist, dass die Art  
des Behandelns nach den  
Umständen des Einzelfalles  
konkret geeignet ist,  
das Leben zu gefährden.  
Sprünge oder Tritte auf bzw.  
gegen den Kopf haben ganz  
erhebliches Potential  
das Leben zu gefährden.  
Daher hat nicht L auch gem.  
{ § 224 I Nr. 5 StGB  
} strafbar gemacht.

Der 2 handelt auch vorsätzlich.

Indem handelt & rechtswidrig  
und schuldhaft.

Der L hat nicht gem.  
§ 222 3 I, 224 I Nr. 4, 5  
StGB strafbar gemacht.

7. Der L könnte sich  
gem. §§ 239a I StGB, 19 StB,  
2 StGB straflos  
gemacht haben, indem  
er den M an eine abgelegene  
Lichtung im Wald führte,  
um ihn dort die EC-Karte  
samt zugehöriges PIN zu  
entwenden.

Der L müsste auch Menden  
gem. § 239a I Hs 1 StB  
1 StGB entführt haben.  
Entführen ist das Verbringen  
des Opfers an einen anderen  
Ort, an dem es dem  
ungehobenen Einfluss  
des Täters ausgesetzt  
ist.

Der L hat den  
M aus dem Raum der Raubtätigkeit  
zu einer verlassenen Lichtung  
im Wald verbracht,  
wo es dem L und  
dem weiteren Angeklagten  
ausgesetzt war.

✓ Zweierzyklit /  
Stabilität / Benlage  
bei 2-Pass-Ab

Dann müsste der L die Willeit  
haben, das Wohl des Opfers  
in einer Expression auszusprechen.  
Es reicht jede Sorge des Opfers  
um sein Wohl körperliches  
oder seelisches Wohl  
bzw. die darauf gerichtete  
Sicht des Täters aus.

Der L und die anderen  
Angeklagten haben dem M  
Schlinge angedreht, wenn es  
seine EC-Karte samt PIN  
nicht herausgäbe.

Dies hat der M auch  
gem. § 263a I 1 S 2 Abs. 1  
StGB gehandelt.

Der L hat auch vorsätzlich  
gehandelt.

Zudem könnte L den  
Qualifikationstatbestand  
des § 239a TU StGB  
verwirklicht haben.

Dies ist dann der Fall, wenn  
der Täter oder Teilnehmer

Soll: bei Zitt. Zirk. nicht  
nicht; wie bei § 250 ist  
inhalts. gleich oder Zirk.  
erforderlich Realisierung  
(siehe)

durch die Tat wenigstens  
leichtfertig § 18 StGB den  
Tod des Opfers verursacht hat.  
Da er sich bei § 239a I StGB  
um an Demordtheit handelt,  
erleidet welches erst mit  
der Freilassung des Opfers  
endet, ist auch die  
nach der räuberischen  
Ergreifung eingetretene Todesfolge  
des M noch von § 239a I StGB  
umfasst.

Daher hat sich L auch  
gem. § 239a I StGB straflos  
gemacht.

Das L hat sich gem. §§ 239a I,  
III, 250 I StGB straflos  
gemacht.

8. Das L könnte nicht  
schließlich gem. §§ 221 I  
Nr. 1, 250 I, 250 II StGB  
straflos gemacht haben,  
indem es den M knebelte,  
ihn in einen Umkleekabine schickte

und in einem PKW tief  
im Wald mit erheblichen  
Verletzungen zurückließ.

Des L müsste den M in  
eine hilflose Lage gem § 221 I  
Nr. 1 StGB versetzt haben.  
Eine solche ist gegeben, wenn die  
Person des abstrakten Gefahr  
des Todes oder eines anderen  
schweren gesundheitlichen Schaden  
ohne Möglichkeit eigener oder  
fremder Hilfe versetzt  
ist.

Durch das Treten und Herziehen  
auf Kopf, Körper sowie Hals  
des M bestand zumindest  
eine potentielle Lebensgefahrlichkeit  
für M, als dieses in  
des Straßens mit geballten  
Mund zurückgelassen wurde.  
Aus eigener Hilfe konnte  
es sich aus dieser Situation  
nicht befreien. Fremde Hilfe  
war zumindest nicht  
in unmittelbarer Handreichung

Zu erwarten.

Dabei hat das L die M

in eine hilflose Lage gem

§ 221 I Nr. 4 StGB versetzt.

Indem konnte das L sich

gem § 221 III StGB straflos

gemacht haben, wenn es durch

die Tat i.S.d. § 221 I Nr. 4 StGB

leichtfertig den Tod des M

verschuldet hat. Esfordert sich

mit, dass sich im Tod des

Opfers gerade die durch

§ 221 StGB spezifische

Gefahr niedergelegt hat.

Durch die anderen Verletzungen

welche von L und den

weiteren Angehörigen zugefügt

worden sind, sowie dem

Verstehen des M, hat sich

gerade die Hilflosigkeit des

M her und im Ergebnis

seinen Tod gesiegt.

Dabei hat sich L nicht gem

§ 221 III StGB straflos

gemacht.

Das L hat nicht gem.  
§§ 221 I Nr. 1, 2 Nr. III  
StGB straflos gemacht.

Können nicht mit voll. Mord  
einrich. als „Dürchführer“,  
§ 221 wohl gem. fallen nicht.  
Nicht ein Mord.

Gesamtregelung: Das L hat  
nicht gem. §§ 211 III Var. 9,  
221 I Nr. 1, IV, 223 I, 224 I  
Nr. 4, 5 §, 238 a I, IV StB,  
253 I, 255, 251, 263a I  
Var. 3, 25 II StGB straflos  
gemacht.

Die Täter standen schon  
gem. § 32 I StGB in  
Tatensittlichkeit zueinander.

IV Gerechtere Anwendungspflicht  
keiner Rechtsfolgenangabe  
nicht wegen bei der  
Strafrahmenbestimmung war.  
Das Strafrahmen betrug  
mindestens lebenslange Haft.  
gem. § 211 I StGB.



V. Wechselseitigkeit  
Dem L ist nicht  
zu empfehlen Revision  
einulegen.

Einseitig und keine  
Fehler 1. St. § 337 I, II  
StPO erfüllt.

Es kann auch keine  
materiellrechtliche Fehler  
des Gerichts begangen, die  
dem L begünstigen werden.  
Im Gegenteil L könnte  
es sich sogar nachteilig  
für L auswirken  
Revision einlegen.

Zwar besteht ein  
Verschleierungsverbot  
Kündigung ist und Höhe  
der Rechtsfolgen des Tat  
gem § 358 II StPO.  
Allerdings <sup>kannte</sup> ~~besteht~~ der  
Schuldpruch demnach  
geändert werden.  
L

Wir, Rev. des St. d. ist  
nicht erfolgt

liefert als schon bekannt - freisteil des  
Probleme wird auch in überwiegen überigal  
plört. I.E.:

- Zu Zield mit kleingit, o. Radbenlye.
- Zu UrtB § 251 II ist stellen ein Regenerieren  
nicht recht überigal, da § 251 II nicht zu beacht.  
Insofern bitte Buch prüft wohl nicht.
- Sachlage liefert sich gut prüfen, inder. alle  
reicht TBe gut + prüft  
Wertlich kritisiert ein, dass Sie sowohl bei  
Tpe an Zield, da zu Teil für die Helly als sich  
bei Tölpark cho. an rälly Piffurmal in  
Reise ein a Bild verlin. fällig da Piff sind  
Terkelly a. füllt. Denn kein nicht zu eine  
wechige Suedy an Tule feststellt in Tölp-  
werk einchrill. abgeleht. Dh die Terkelly hyn  
frach ein Urtel, und § 211 od § 251.  
Es Zieht insofern alle falls nicht befristet od sonst.  
Buch füllblyt ein Beweis wichtig prüft wohl  
I. U. o. Radbenlye.

15 R 24  
Wacker